

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 21 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

„In § 56 a AuslG wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Länder werden ermächtigt, die landesinterne Verteilung von Personen, deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt wurde, zu regeln.““

Begründung:

Es wird die Notwendigkeit gesehen, eine Rechtsgrundlage für eine landesinterne Umverteilung dieses Personenkreises zu schaffen, gerade um eine etwaige übermäßige Belastungen einzelner Gemeinden mit den Kosten für deren Unterbringung verhindern zu können.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000